

Vertragsentwurf

§ 1

Rechte und Pflichten

1. Die Rechte und Pflichten von Auftragnehmer und Auftraggeber ergeben sich aus der als Anlage 1 beigefügten Leistungsbeschreibung.
2. Der Kreis Borken ist verpflichtet, die Leistungen entsprechend dem als Anlage 2 beigefügten Preisblatt zu vergüten.

§ 2

Rechnungsstellung

1. Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich mit Nachweis der durchgeführten Leistung an den Auftraggeber. Eine schriftliche Rechnungsstellung ist dem Auftraggeber jeweils getrennt nach Standorten zu erstellen.
2. Der Auftragnehmer übersendet dem Auftraggeber die Rechnungen als elektronische Datei an eine E-Mail-Adresse, die vom Auftraggeber nach der Auftragsvergabe zu benennen ist.

§ 3

Restwertermittlung

1. Der Restwert berechnet sich auf Grundlage des Brutto-Einkaufspreises zum Zeitpunkt des Abschreibungsbeginns.
2. Die Mietwäsche muss in folgenden Abschreibungszeiträumen linear auf einen Restwert von „0“ (Null) Euro abgeschrieben werden:
 - Hardshelljacke: 48 Monate
 - Softshelljacke dünn: 48 Monate
 - Softshelljacke: 36 Monate
 - Rettungsdiensthose: 36 Monate
 - Poloshirt: 24 Monate
 - Sweatjacke: 24 MonateAngefangene Monate zählen hierbei als volle Monate.
3. Der Abschreibungszeitraum je Kleidungsstück beginnt, sobald dieses erstmalig in Umlauf gegeben wurde.
4. Der Restwert ist anhand folgender Formel zu ermitteln:

$$\text{Restwert} = \frac{\text{geplante Nutzungsdauer} - \text{tatsächliche Nutzungsdauer}}{\text{geplante Nutzungsdauer}} \times \text{Bruttoeinkaufspreis}$$

§ 4

Übertragung der Dienstkleidung bei Vertragsende

1. Die im Rahmen dieses Vertrages vom Auftragnehmer beschaffte und dem Auftraggeber zur Nutzung überlassene Dienstkleidung verbleibt während der Vertragslaufzeit im Eigentum des Auftragnehmers.
2. Endet dieser Vertrag durch Zeitablauf oder infolge einer Neuvergabe der ausgeschriebenen Leistungen, verpflichtet sich der Auftragnehmer, das Eigentum an sämtlicher zum Vertragsende vorhandener, gebrauchsfähiger und im Bekleidungsmanagement des Auftraggebers geführter Dienstkleidung auf den vom Auftraggeber benannten Folgeauftragnehmer zu übertragen. Hierzu wird der Auftragnehmer nach Benennung des Folgeauftragnehmers sämtliche für die

- Eigentumsübertragung erforderlichen Willenserklärungen abgeben und die Dienstkleidung an den Folgeauftragnehmer übergeben.
3. Für Dienstkleidung, deren vertraglich festgelegter Abschreibungszeitraum zum Zeitpunkt der Eigentumsübertragung noch nicht vollständig abgelaufen ist, hat der Folgeauftragnehmer an den bisherigen Auftragnehmer den nach § 3 ermittelten Restwert zu entrichten.
 4. Die Zahlung des nach § 3 ermittelten Restwertes erfolgt ausschließlich zwischen dem bisherigen Auftragnehmer und dem Folgeauftragnehmer. Der Auftraggeber übernimmt insoweit weder eine Zahlungspflicht noch eine Haftung für die Erfüllung dieser Verpflichtung.
 5. Der Auftragnehmer hat die nach Nr. 2 zu übertragende Dienstkleidung innerhalb einer dann abzustimmenden Frist an eine schriftlich benannte Lieferanschrift auf eigene Kosten zu liefern und an den Folgeauftragnehmer zu übergeben. Die Übergabe ist in einem von beiden Auftragnehmern zu unterzeichnenden Übergabeprotokoll zu dokumentieren. Die genaue Durchführung der Übergabe ist nach Vertragsende abzustimmen.
 6. Wird zum Zeitpunkt des Vertragsendes noch kein Folgeauftragnehmer benannt oder kommt innerhalb von sechs Monaten nach Vertragsende kein Folgevertrag zustande, verbleibt das Eigentum an der Dienstkleidung bis zur Benennung eines Folgeauftragnehmers beim bisherigen Auftragnehmer. Die Verpflichtung zur Eigentumsübertragung nach Nr. 2 entsteht erst mit der schriftlichen Benennung eines Folgeauftragnehmers durch den Auftraggeber.
 7. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die in den Nr. 2 bis 6 geregelten Verpflichtungen als verbindlichen Bestandteil sämtlicher Vergabeunterlagen und Verträge über die Folgebeschaffung der Mietdienstkleidung aufzunehmen, sodass der jeweilige Folgeauftragnehmer zur Übernahme der Dienstkleidung gegen Zahlung der nach § 3 ermittelten Restwerte verpflichtet wird.

§ 5 Datenschutz

Hinsichtlich des Datenschutzes wird auf Anlagen 1 (Leistungsbeschreibung) und 3 (Zusatzvertrag zur Auftragsverarbeitung gem. Art. 28 DSGVO, § 62 BDSG) zu diesem Vertrag verwiesen.

§ 6 Vertragsende

1. Der Vertrag endet nach einer Laufzeit von 3 Jahren am 31.01.2031
2. Er verlängert sich in einem Zeitraum von einem weiteren Jahr, sofern dieser nicht bis 6 Monate vor Ablauf des Vertragsjahres von einer Seite gekündigt wird.

§ 7 Vertragsbestandteile und Wirksamkeit

1. Die Ausschreibungsunterlagen und die Angebotsunterlagen des Auftragnehmers sind Bestandteil dieses Vertrages.
2. Alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Klausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
3. Sollte eine der in dieser Vereinbarung getroffenen Regelungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sein, so ist die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen davon unberührt. Ungültige Bestimmungen sind durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der ungültigen Regelung am nächsten kommen.

§ 9
Inkrafttreten

Der Vertrag tritt zum 01.02.2027 in Kraft.

Anlagen:

- Leistungsverzeichnis Vergabeverfahren (Anlage 1)
- Preisblatt Vergabeverfahren (Anlage 2)
- Zusatzvertrag zur Auftragsverarbeitung gem. Art. 28 DSGVO, § 62 BDSG (Anlage 3)